



NR. 97 | 24. November 2011

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Prüfungsordnung  
für das Weiterbildungsstudium "Gregorianik" mit Zertifikatsabschluss

vom 21.11.2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 54 Abs. 3 S. 3 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG) vom 13.03.2008 (GV. NRW S. 195) und § 12 Abs. 8 der Grundordnung der Folkwang Universität der Künste vom 29. Juli 2011 hat der Senat an der Folkwang Universität der Künste folgende Prüfungsordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Ziel des Weiterbildungsstudiums**

Das Weiterbildungsstudium „Gregorianik“ dient der Vertiefung der Vorkenntnisse in Theorie und Praxis des Gregorianischen Chorals. Das Weiterbildungsstudium wird nach drei Jahren durch eine Zertifikatsprüfung abgeschlossen. Dieser Abschluss soll für die weitergehende Tätigkeit in Lehre und künstlerischer Praxis qualifizieren.

Das Weiterbildungsstudium wird von der Folkwang Universität der Künste, vertreten durch das Institut für Gregorianik, angeboten. Das Institut für Gregorianik nimmt hierfür die Aufgaben der Organisation und der Durchführung wahr.

### **§ 2**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) In der Regel sollte der Abschluss eines Hochschulstudiums (z. B. im Studiengang Kirchenmusik) vorliegen, in dem das Fach „Gregorianik“ mindestens 2 Semester unterrichtet wurde.
- (2) Daneben können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die die erforderliche Eignung in mindestens fünfjähriger künstlerischer Praxis erworben haben. In diesem Fall ist die Teilnahme an mindestens zwei Internationalen Kursen für Gregorianik (z.B. an den Internationalen Sommerkursen Gregorianik Essen oder an den Münsterschwarzacher Choralkursen) nachzuweisen.
- (3) Grundkenntnisse und -fähigkeiten in Geschichte, Theorie und Praxis des Gregorianischen Chorals sind im Rahmen der Zulassungsprüfung nachzuweisen.

### **§ 3**

#### **Zulassungsprüfung**

- (1) Die Anmeldung hat bis zum 15.06. des jeweiligen Jahres beim Institut für Gregorianik zu erfolgen. Dabei sind Unterlagen zum Nachweis der Zugangsvoraussetzungen im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 einzureichen.
- (2) Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 20 Minuten.

(3) Prüfungsteile:

- a) Singen und Analyse eines oligotonischen Gesangs aus dem Repertoire des Gregorianischen Chorals (Introitus oder Communio),
- b) Kolloquium zu Grundlagen der Geschichte, Formenkunde und Paläographie des Gregorianischen Chorals.

(4) Benotung:

Die Leistungen aus Abs. 3 werden gleich gewichtet und abschließend mit den Prädikaten „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn beide Prüfungsteile mit bestanden bewertet wurden.

(5) Prüfungskommission:

Die Kommission besteht aus drei Prüferinnen oder Prüfern, von denen zwei dem Institut für Gregorianik der Folkwang Universität der Künste angehören müssen. Externe Prüferinnen und Prüfer sind zugelassen. Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(6) Die Zulassungsprüfung findet jährlich im Zusammenhang mit den Internationalen Sommerkursen Gregorianik Essen statt und kann einmal wiederholt werden. Das Weiterbildungsstudium kann jährlich zum Wintersemester begonnen werden.

#### **§ 4**

#### **Abschluss**

Nach erfolgreichem Abschluss der Zertifikatsprüfung verleiht die Folkwang Universität der Künste den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Zertifikat.

#### **§ 5**

#### **Inhalt, Prüfungen und Kreditierung**

(1) Das Weiterbildungsstudium besteht aus folgenden Inhalten:

- I: Paläographie,
- II: Modologie,
- III: Semiologie.

(2) Das Weiterbildungsstudium umfasst, inklusive der Abschlussprüfung, 24 Kreditpunkte.

(3) Studienbegleitende Prüfungen und Kreditierung:

Es ist jeweils eine vorbereitende Hausaufgabe (2 Kreditpunkte, unbenotet) und eine nachbereitende Hausaufgabe (3 Kreditpunkte benotet; jeweils bis 31.3. des jeweiligen Jahres abzugeben) zu erstellen. Die Anwesenheit bei den Winterkursen ist verpflichtend und wird mit 1 Kreditpunkt bescheinigt.

(4) Die weitere Teilnahme an den Internationalen Sommerkursen Gregorianik Essen ist fakultativ, aber dringlich empfohlen.

## § 6

### Zertifikatsprüfung / Abschlussprüfung

(1) Anmeldung:

Nach der dritten absolvierten Kurseinheit können sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Institut für Gregorianik bis zum 30.04. des jeweiligen Jahres zur Abschlussprüfung anmelden.

(2) Voraussetzungen für die Anmeldung ist der Nachweis der Teilnahme an drei aufeinander folgenden Winterkursen (3 ECTS), von drei unbenoteten Prüfungen (6 ECTS) und drei benoteten Prüfungen (9 ECTS) im Sinne von § 5 Abs. 3. Die zu benotenden Prüfungsleistungen müssen alle mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.

(3) Die Abschlussprüfung wird mit 6 ECTS kreditiert.

(4) Die Abschlussprüfung besteht aus zwei Teilen mit folgenden Inhalten:

- a) Erstellung eines paläographischen Bogens für einen melismatischen Gesang (Graduale, Alleluia oder Offertorium) auf der Basis der im Paläographie-Kurs (I. Winterkurs) behandelten Handschriften. Die Aufgabenstellung erfolgt acht Wochen vor der Prüfung; der Bogen ist spätestens zwei Wochen vor der Prüfung einzureichen).
- b) Kolloquium (30 Minuten):
  - a. modologische und semiologische Analyse eines oligotonischen Gesangs und mehrerer Offiziumsantiphonen (mit zweiwöchiger Vorbereitungszeit),
  - b. Retroversion nach St. Galler Neumen (einstündige Vorbereitungszeit).

(5) Bewertung der Prüfungsleistungen:

Für die Prüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | eine hervorragende Leistung,   |
| 2 = gut               | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,    |
| 3 = befriedigend      | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,                  |
| 4 = ausreichend       | ein Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,              |
| 5 = nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Leistungen Zwischenwerte in den Grenzen 1,0 und 4,0 gebildet werden. Die Noten errechnen sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Prüferinnen und Prüfer. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalzahl hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet bei einem Durchschnitt

- |                   |                      |
|-------------------|----------------------|
| von 1,0 bis 1,5 = | sehr gut,            |
| von 1,6 bis 2,5 = | gut,                 |
| von 2,6 bis 3,5 = | befriedigend,        |
| von 3,6 bis 4,0 = | ausreichend,         |
| ab 4,1            | = nicht ausreichend. |

(6) Gewichtung der Noten:

- Studienbegleitende Prüfungen aus § 5 Abs. 3 jeweils 20 % der Gesamtnote,
- Abschlussprüfung 40 % der Gesamtnote in folgender Verteilung:
  - Paläographischer Bogen gemäß § 6 Abs. 4, a): 20 %
  - Kolloquium gemäß § 6 Abs. 4, b): 20 % (jeweils 10 % für die beiden angegebenen Prüfungsteile a und b).

(7) Bestehen der Prüfung, Wiederholen der Prüfung:

Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Im Fall des Nicht-Bestehens eines Prüfungsteiles kann der entsprechende Prüfungsteil einmal wiederholt werden. Wird auch dann kein ausreichendes Ergebnis erzielt, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

## **§ 7**

### **Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Prüferinnen oder Prüfern, von denen zwei dem Institut für Gregorianik der Folkwang Universität der Künste angehören müssen. Externe Prüferinnen und Prüfer sind zugelassen.

## **§ 8**

### **Studierende in besonderen Situationen**

(1) Weist eine Studierende oder ein Studierender nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer und dem oder der Studierenden Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungs-/Vorbereitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(3) Für Studierende, die ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder Lebenspartner oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in der Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

## § 9

### Versäumnis Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich, grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Prüfling ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Bezüglich der Gründe für die Nichtteilnahme an Prüfungen oder für die Nichteinhaltung von Bearbeitungs- und Vorbereitungszeiten steht einer Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.
- (3) Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Dasselbe gilt, wenn der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikates bekannt wird. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so gilt dies als Täuschungsversuch. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.



## **§ 10**

### **Zertifikat und Transcript of Records**

- (1) Über die bestandene Prüfung wird ein Zertifikat ausgestellt, das folgende Angaben enthält:
- Name, Vorname / Geburtsdatum / Wohnort des Prüflings,
  - Titel des Weiterbildungsstudiums,
  - Gesamtnote,
  - Datum,
  - Unterschrift der Rektorin oder des Rektors und der Leiterin oder des Leiters des Institutes für Gregorianik.
- (2) Das Transcript of Records enthält folgende Angaben:
- Auflistung der Studieninhalte und Kreditpunkte,
  - Noten der studienbegleitenden Prüfungen,
  - Teilnoten der Abschlussprüfungen.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste (Verkündungsblatt) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Folkwang Universität der Künste vom 5. Oktober 2011.

Essen, den 21.11.2011  
Der Rektor  
Prof. Kurt Mehnert